

[www.institut-vorrang.at](http://www.institut-vorrang.at) mail: [office@vorrang.at](mailto:office@vorrang.at)

1220 Wien, Pfefferminzenweg 26 RH8



An das  
BMVIT – II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

GZ. BMVIT-170.706/0013-II/ST4/2010

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 14. FSG Novelle**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Einladung zum gegenständlichen Entwurf Stellung zu nehmen. In einigen Punkten sehen wir die Notwendigkeit mehr Klarheit zu schaffen.

**Gültigkeitsdauer der Lenkberechtigung:**

§17a normiert die Erteilung der LB für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und Fauf 15 Jahre, ohne jedoch irgendwelche Sanktionen im Falle einer Nichtverlängerung vorzusehen. Eine entsprechende Befristung in Konformität mit dem Unionsrecht bietet endlich die Chance auf eine periodische Prüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die es aus unserer Sicht dringend umzusetzen gilt. Es sollte daher die Weiterverlängerung der LB zwingend von der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden. Durch diese Veränderung könnten die systematischen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die derzeit die Identifizierung von Verschlechterungen der gesundheitlichen Voraussetzungen verhindern.

Absatz (2) regelt kürzere Fristen für bestimmte Klassen und trägt damit der veränderten Epidemiologie kraftfahrrelevanter Gesundheitsaspekte der Population der Kraftfahrer Rechnung. In Analogie zu dieser Regelung soll auch die Gültigkeitsdauer für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F auf eine entsprechend kürzere Frist von 5 Jahren angepasst werden.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor.

**§ 17a.**

(1) Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F darf nur für 15 Jahre erteilt werden. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr darf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F nur mehr für fünf Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung der Lenkberechtigungsklassen A1, A2, A und B ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich.

*Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.*

Damit kann das etablierte und bewährte System von medizinischen Kontrolluntersuchungen von der Gruppe 2 auch auf die Gruppe 1 mit entsprechend längeren Zeiträumen ausgeweitet und eine mögliche eignungsausschließende Erkrankung beim Lenker erkannt werden.

### **Durch Suchtmittel beeinträchtigte Lenker**

Bei der gegenständlichen Novelle wurde die bestehende Problematik von durch Suchtmittel beeinträchtigten Lenkern nicht berücksichtigt. Unabhängig vom Ausmaß des Drogenkonsums oder der konsumierten Substanzen wird derzeit die Drogenbeeinträchtigung einer Alkoholisierung von 0,8 bis 1,19 Promille BAK gleichgesetzt. Eine zielführende Korrektur könnte über eine Novelle der StVO erreicht werden, oder eine entsprechende Veränderung im FSG.

**§ 24. (3) Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung der Alkoholbestimmungen gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Bei einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand gem. §99 Abs. 1b ist aber sowohl eine Nachschulung als auch eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.**

Damit wäre sicher gestellt, dass Drogenkonsumenten der entsprechenden begleitenden Maßnahme zugeführt werden und bei fortgesetzten chronischem Missbrauch oder nicht behandelter Abhängigkeit (und der dadurch mangelnden gesundheitlichen Eignung bei der amtsärztlichen Begutachtung) eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

Mag. Dr. Rainer Christ

Mag. Werner Ortner